

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Gemeinde Brackel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 03.09.01 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten. Sind mehrere Personen gleichzeitig Unternehmer von Apparaten oder Automaten, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird in Form einer Pauschsteuer gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 30,00 Euro
2. Musikautomaten 10,00 Euro
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 10,00 Euro

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 nicht die In- und Ausserbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.1985 außer Kraft.

Brackel, den 03. September 2001

Bürgermeister